

**§ 1 Geltungsbereich**

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Einkaufsbedingungen der Kunden sind nur wirksam, sofern sie unsere schriftliche Zustimmung haben. Individuelle Vereinbarungen mit Kunden haben Vorrang vor diesen AGB.

**§ 2 Angebot und Vertragsabschluss**

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Eingehende Aufträge können innerhalb von zwei Wochen von uns angenommen werden und werden durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich, sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist.
2. Änderungen in der Produktbeschreibung aufgrund von unvorhersehbaren technischen Schwierigkeiten sowie Änderungen in Gestaltung und Ausstattung bleiben vorbehalten, sofern sie mit dem Auftraggeber abgesprochen werden und diese für den Kunden zumutbar sind.
3. Die Mindestbestellmenge bei Lagerware entspricht der niedrigsten Staffelmenge oder einem Mindestauftragswert von € 150,-.
4. Wir sind berechtigt, die Ware in geeigneter Weise mit unserem Firmennamen zu kennzeichnen.
5. Ferner sind wir berechtigt, die gelieferte Ware zu werblichen Zwecken zu verwenden, auch als Abbildung in Katalogen und Prospekten sofern der Kunde diesen Zweck nicht wiederuft.

**§ 3 Preise und Zahlung**

1. Die Preise verstehen sich netto ab Versandstelle zzgl. Mehrwertsteuer, zzgl. Verpackung, Paletten, Versandkosten und Zöllen. Eventuelle Kosten für Bankgebühren bei Auslandsüberweisungen gehen zu Lasten des Kunden. Es besteht keine Verpflichtung, Verpackungsmaterial zurückzunehmen.
2. Aus fertigungstechnischen Gründen von Sonderproduktionen kann eine Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 10% erfolgen. Die Abnahme ist zwingend. Berechnet wird die gelieferte Menge.
3. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschliesslich auf das genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
4. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Nach Ablauf dieser Frist gerät die Zahlung ohne Mahnung in Verzug. Verzugszinsen werden in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
5. Bei Neukunden oder aussergewöhnlichen Vorleistungen können eventuelle Vorauszahlungen verlangt werden. Auch nach Vertragsabschluss besteht ein Recht auf Vorkasse oder gegebenenfalls der Rücktritt vom Vertrag, falls der Zahlungsanspruch durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird.

**§ 4 Zurückbehaltungsrechte**

1. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

**§ 5 Lieferung und Lieferzeiten**

1. Liefer- und Leistungstermine erfolgen grundsätzlich nur unverbindlich und müssen schriftlich bestätigt werden. Eine Zusicherung des Liefertermins setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Korrekturabzüge und Ausfallmuster müssen vom Auftraggeber mit Produktionsfreigabevermerk versehen werden. Eine unverzügliche Produktionsfreigabe wird vorausgesetzt, ansonsten erfolgt eine Verlängerung der Lieferzeit. Sollte sich der Liefertermin durch Verzögerungen des Auftraggebers verschieben, hat dieser kein Recht vom Auftrag zurückzutreten.
3. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
4. Gelieferte Druckdaten sind verbindlich und unterliegen keiner Prüfungspflicht unsererseits, es sei denn, es handelt sich um nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. Druckvorlagen müssen den Richtlinien FOGRA entsprechen. Die Bearbeitung von Daten wird branchenüblich vergütet auch bei Nichterteilung des Auftrages. Der Kunde haftet bei Verletzung von Urheberrechten Dritter.
5. Die Lieferfristen können sich aufgrund von höherer Gewalt, die nicht von uns beeinflussbar ist wie z. Bsp. Naturkatastrophen, Verzögerungen in der Bereitstellung von Rohstoffen, behördliche Eingriffe etc., verlängern. Der Auftraggeber ist umgehend über die Verzögerung zu unterrichten.
6. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware zum Liefertermin die Versandstelle verlässt bzw. innerhalb der Frist versandbereit ist oder ein neuer Termin abgestimmt wird.
7. Die Auslieferung der Ware kann bis zu 4 Wochen vor dem zugesagten Liefertermin erfolgen. Der Auftraggeber ist über die vorgezogene Lieferung zu unterrichten.
8. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Ware wird nicht versichert. Falls keine gesonderten Absprachen mit dem Auftraggeber bestehen, obliegt uns die Wahl der Versandart. Auslandslieferungen verstehen sich unverzollt und unversteuert. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.
9. Sollte die Auslieferung der Ware durch den Auftraggeber verzögert werden, fällt Lagergeld in Höhe von 0,5% des Brutto-Warenwertes an.
10. Teillieferungen und Fakturierungen sind berechtigt.
11. Bei Lieferverzug gilt eine Frist zur Erfüllung der Lieferpflicht von mindestens 14 Arbeitstagen. Nach Ablauf dieser Frist haften wir im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendeWoche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes.

**§ 6 Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Ware zurückzunehmen, wenn der Auftraggeber sich vertragswidrig verhält.
2. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt.
3. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Auftraggeber tritt der Kunde auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
4. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
5. Eigentums- und Urheberrechte für Muster, Modelle, Zeichnungen, Kostenvoranschläge etc. verbleiben bei uns. Die für die Herstellung der Ware eingesetzten Produktionsmittel wie z. Bsp. Stempel, Klischees, Lithographien, Druckplatten bleiben unser Eigentum, auch wenn sie gesondert berechnet werden. Hier gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie.

**§ 7 Gewährleistung und Mängelrügen**

1. Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Demnach muss der Auftraggeber die Ware sowie die zur Freigabe übersandten Vor- und Zwischenprodukte unverzüglich freigeben. Wir haften nicht für übersehene Fehler.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gesamte Lieferung zu überprüfen. Sollten bei der Überprüfung Mängel festgestellt werden, ist die Ware dennoch anzunehmen und sachgemäß zu lagern. Bei offensichtlichen Transportschäden sollte der Auftraggeber die Ware nur abnehmen, sofern das Transportunternehmen den Schaden anerkennt.
3. Offensichtliche Beanstandungen sind spätestens binnen 7 Tage nach Lieferungseingang schriftlich mitzuteilen, insbesondere bei Mengenabweichungen zwischen Lieferpapieren und tatsächlich gelieferten Mengen. Nicht offensichtliche Mängel können nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten geltend gemacht werden.
4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß.
5. Bei farblichen Reproduktionen in allen Druckprozessen können geringfügige Abweichungen vom Original sowie zwischen Andrucken und Auflagedruck nicht beanstandet werden.
6. Sollte ein Teil der gelieferten Ware Mängel aufweisen, so berechtigt dies nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, entsprechende Reklamationsmuster zu Prüfungszwecken zur Verfügung zu stellen.
7. Im Falle von berechtigten Beanstandungen sind wir verpflichtet und berechtigt, die beanstandete Ware nachzubessern oder nachzuliefern. Die Ersatzlieferung erfolgt an denselben Ort der Erstlieferung. Sollten wir dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommen oder sollte die Nachbesserung trotz erneuten Versuchs scheitern, kann der Auftraggeber seine Gewährleistungsrechte gemäß § 437 BGB geltend machen: Rücktritt oder Minderung. Eventuelle Schadenersatzansprüche sind auf den Wert der Gesamtlieferung beschränkt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
8. Die Rücksendung der beanstandeten Ware ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet.
9. Zulieferungen vom Auftraggeber in Form von Fremdartikeln erfolgen frei Haus und unterliegen keiner Prüfungspflicht unsererseits.

**§ 8 Haftung**

1. Jeder Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körper oder der Gesundheit, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht sind, ist unwirksam.
2. Bei leicht fahrlässigem Handeln haften wir nur für Schäden, die wesentliche Vertragspflichten verletzen und die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommenen Garantien bzgl. der Beschaffenheit der Produkte. Insofern haften wir nur für den nach Art des Produkts vertragstypischen, vorhersehbaren, unmittelbaren Durchschnittschaden. Darüberhinausgehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
3. Fristbeginn für Schadenersatzansprüche ist der gesetzliche Verjährungsbeginn.

**§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand sowie für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Gütersloh.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.